



LANDRATSAMT CHAM

Ausfertigung



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Gegen Empfangsnachweis

Stadtwerke Waldmünchen
Herrn Ersten Bürgermeister
Markus Ackermann
Fabrikstraße 3
93449 Waldmünchen

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-641.01-0166
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Pux

Zimmer-Nr.: 244
Telefon: +49 (9971) 78-424
Telefax: +49 (9971) 78-424
E-Mail: evi.pux@lra.landkreis-cham.de

Datum: 07.10.2021

Wasserrecht;

Gegenstand: Einleiten von Rückspülwasser aus der Entsäuerungsanlage Rieselhäng
Ansprechpartner: Stadtwerke Waldmünchen, Fabrikstraße 3, 93449 Waldmünchen
Hauptflurstück: 1695/2, Gemarkung Waldmünchen (5018)
Gemeinde: Stadt Waldmünchen (35)

Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Den Stadtwerken Waldmünchen (Unternehmerin), vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Markus Ackermann, wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Rückspülwasser aus der Entsäuerungsanlage Rieselhäng in einen namenlosen Graben auf Fl.Nr. 2186, Gemarkung Waldmünchen, erteilt.

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Filtrerrückspülwassers der Entsäuerungsanlage und in einem Absetzbecken behandelten Abwassers der Wasserversorgungsanlage Rieselhäng der Stadtwerke Waldmünchen.

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Das Trinkwasser wird aufgrund des weichen und kohlendioxidhaltigen Charakters mittels zweier Filterbehälter mit je 20 l/s Durchsatz aufbereitet. Die Filteranlagen sind mit Marmor (Juraperle) befüllt. Dies bewirkt ein Anheben des pH-Werts (geschlossene Entsäuerung).

Die Aufbereitungsanlagen werden gemäß Antragsunterlagen etwa alle vier bis sechs Tage gespült. Das Rückspülwasser wird dem aufgelassenen (alten) Hochbehälter Rieselhäng zugeführt. Dieser dient als Absetzbecken für das Spülwasser und zugleich als Löschwasserbehälter.

Nach einer Absetzzeit von mindestens 24 Stunden wird das von Feststoffen gereinigte Abwasser mittels gedrosseltem Ablauf (elektrischer Schieber) über eine DN 200 Grundablassleitung einem namenlosen Graben zugeführt.

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Antragsschreiben mit Erläuterung zum Vorhaben	12.08.2019	
2	Übersichtskarte	12.08.2019	1:10.000
3	Auszug aus Übersichtskarte	27.08.2019	
4	Lageplan WL Brunnen Hochbehälter Wasserversorgung	12.08.2019	1:1.000
5	Grundriss und Schnitte	12.08.2019	1:100
6	E-Mail Ing.-Büro Kehrer zur Einleitungsstelle	15.10.2019	
7	Antragsschreiben mit Erläuterung zum Vorhaben, insbes. zu Korrekturen bzgl. der Einleitung	18.12.2019	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 15.10.2019 bzw. 28.02.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 07.10.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2040.

2.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.2.1 Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1	l/s
Abwasservolumenstrom	34	m ³ /d

Folgende Werte sind an der Überwachungsstelle Absetzbecken nach einer Absetzzeit von mehr als 24 Stunden einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
abfiltrierbare Stoffe	Stichprobe	50	mg/l
pH-Wert	--	6,5 -9,0	--

2.2.2 Für die Probenahme, Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in

der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung - genannten Verfahren anzuwenden. Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter 2.2.3 genannten Analyse- und Messverfahren zu befolgen.

- 2.2.3 Den Werten in 2.2.1 und 2.2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung - genannten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- 2.2.4 Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.
- 2.2.5 Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.
- 2.2.6 Die Gewässergüte, die ökologische Vielfalt und die biologische Wirksamkeit des namenlosen Grabens dürfen sich durch die Einleitung nicht nachhaltig verschlechtern.

2.3 Dokumentations-, Anzeige- und Informationspflichten

- 2.3.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- 2.3.2 Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt während der Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat die Unternehmerin unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu unterrichten.
- 2.3.3 Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.
- 2.3.4 Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.
- 2.3.5 Der Fischereiberechtigte am Stadtbach ist über das Vorhaben zu informieren.

2.4 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 2.4.1 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
- 2.4.2 An der unter Nr. 2.2.1 aufgeführten Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
- 2.4.3 Das gesamte Abwasser aus der Filterrückspülung ist dem Klärbehälter zuzuführen und dort zu behandeln.
- 2.4.4 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

- 2.4.5 Die Einleitung des Abwassers in den namenlosen Graben ist so zu drosseln, dass keine Schäden an der Einleitungsstelle zu besorgen sind. Ein Schwallbetrieb bei der Einleitung der Rückspülwasser ist zu vermeiden. Eventuelle Befestigungen der Einleitungsstelle sind gegen Hinterspülung zu sichern.
- 2.4.6 Bei einer Reinigung des Absetzbeckens ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen an die Abwassereinleitung in gleicher Weise wie bei Normalbetrieb eingehalten werden.
- 2.4.7 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 2.4.8 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 2.4.9 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen und kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 2.4.10 Die Abwasseranlagen einschließlich des Einleitungsbauwerkes sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht nach der EÜV darzustellen.
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

2.5 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

- 2.5.1 Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach der EÜV durchzuführen.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

- Eine Schlammstandmessung ist einmal jährlich durchzuführen.
- Auf ein ausreichendes Stauvolumen für den Absetzvorgang ist zu achten.
- Eine Schlammräumung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- Die Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen ist einmal pro Quartal zu bestimmen.
- Der pH-Wert ist aus der Probe für die abfiltrierbaren Stoffen zu bestimmen.

- 2.5.2 Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen. Für die Übermittlung des Jahresberichts wird die von der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung bereitgestellte elektronische Plattform empfohlen.

2.6 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

2.7 Artenschutz

2.7.1 Betriebsarbeiten sind von 01.10. bis 28.02., also außerhalb von artenschutzfachlich besonders empfindlichen Jahreszeiten, durchzuführen.

2.7.2 Bauarbeiten sind bei Tageslicht durchzuführen. Auf Arbeiten in Dämmerungs- und Nachtstunden ist zu verzichten.

2.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Abnahme

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen¹.

Die Bauabnahme ist baubegleitend durchzuführen. Der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ist dem Landratsamt Cham vor Baubeginn zu benennen.

4. Gewässerunterhaltung

Die Unternehmerin hat den Straßengraben von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu erhalten. Insbesondere ist das Ufer zu sichern.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 124,00 Euro. Die Auslagen betragen 348,00 Euro.

Gründe:

I.

1. Antrag

Mit Schreiben vom 12.08.2019 und Korrektur vom 18.12.2019 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

2. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Stadt Waldmünchen in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschließlich 08.09.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde

¹ Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln am 15.07.2020) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Einwendungen wurden im Rahmen der Planauslegung nicht erhoben.

Zudem wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 15.10.2019 und 28.02.2020,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 08.10.2019 und 25.03.2020,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 22.10.2019 und 30.03.2020.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 16.08.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Wasser in ein Gewässer eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 15.10.2019 und 28.02.2020 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 22.10.2019 und 30.03.2020 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren

nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 15.10.2019 und 28.02.2020 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sind durch die beantragten Einleitung gefährliche Gewässerschädigungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht.

Der namenlose Graben, in den die Einleitung stattfindet, ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG durch die Maßnahme ist aber nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Benutzung nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzung nicht verursacht.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können. Unter Berücksichtigung der festgelegten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 2.7 des Tenors) wird auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Naturschutzbehörde kein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG gesehen.

Die Einleitungsstelle befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO). Aus den Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 08.10.2019 und 25.03.2020 ergibt sich jedoch, dass kein Verbot der LSG-VO betroffen ist.

4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft

wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

Auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Belangen einzelner Dritter (wasserrechtliches Gebot der Rücksichtnahme) war die Erteilung der Gestattung ermessensgerecht. Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurden die Pläne und Beilagen öffentlich ausgelegt um den möglicherweise Betroffenen im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einwendungen wurde dabei nicht erhoben.

5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist der Unternehmerin möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).
6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 15.10.2020 bzw. 28.02.2020.
7. Die abschnittsweise Unterhaltung des namenlosen Grabens an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 15.10.2020 und 28.02.2020). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Einleitungsbauwerk) gilt Art. 37 BayWG.
8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.2, 1.2.3. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 348,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem Anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlichrechtliche Gestattung einzuholen.
6. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.
7. Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
8. Die technische Gewässeraufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Die technische Gewässeraufsicht überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Betrei-

ber von Abwasseranlagen tragen gemäß Art. 59 BayWG die Kosten der behördlichen Überwachung. Sie erhalten am Ende des Jahres eine Gesamtabrechnung über die bei Ihnen durchgeführten Überwachungen.

Gemäß Art. 58 BayWG können die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörden private Sachverständige nach Art. 65 BayWG oder Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen beauftragen; die Beauftragten handeln im Namen und auf Weisung der Behörde. Den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

9. Die Unternehmerin hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung erheblicher Auswirkungen auf ein Gewässer oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen.
10. Es wird für zweckmäßig angesehen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
12. Die Abgrenzungen der betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Flächen (Biotope und Lebensstätten) sind im geographischen Bürgerinformationssystem des Landkreises Cham, kurz: geoBIS-Cham, veröffentlicht. Das geoBIS-Cham ist im Internet unter folgender Adresse http://www.landkreis-cham.de/lkGIS_GeoBIS-Cham.aspx (Aktion: „öffnen“, Layer-Liste: „Natur & Umwelt „ aktivieren) einsehbar.

In Ausfertigung

mit

1 Plansatz

1 Entwurf einer Bekanntmachung

g. R.

EINGEGANGEN

Stadt Waldmünchen

Marktplatz 14

93449 Waldmünchen

- 8. Okt. 2021

Stadt Waldmünchen

mit der Bitte, den vorstehenden Wasserrechtsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen für zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen und den Ort und die Zeit der Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Auf Art. 27a BayVwVfG wird hingewiesen. Anschließend bitten wir über die Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung zu berichten (z. B. Kopie der Bekanntmachung mit Vermerk über die Aushangdauer).

Mit freundlichen Grüßen


Karl Heinz Aschenbrenner